



Nummer 60/2023/46 und 60/2023/52

Verfügung vom 18. September 2023

Mitwirkende Kilian Meyer, Oberrichter (Vorsitz), und Daniel Sutter,
Gerichtsschreiber.

Parteien

[REDACTED]
Beschwerdeführer,

gegen

Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen, Kantonale Amtsstelle,
Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen,
Beschwerdegegner 1,

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,
Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen,
Beschwerdegegner 2.

Gegenstand

**Rechtsverzögerung und datenschutzrechtliche
Auskunftserteilung**
(Verfahrensvereinigung)

Prozessgeschichte

■■■■■ erhob am 10. Juli 2023 beim Obergericht des Kantons Schaffhausen Beschwerde wegen Rechtsverzögerung und beantragte, es sei eine Rechtsverzögerung festzustellen und den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen zur Bearbeitung des Rekurses und Entscheidung über diesen aufzufordern. Der Regierungsrat teilte am 22. August 2023 mit, mit Beschluss Nr. 23/554 vom 8. August 2023 den Rekurs von ■■■■■ abgewiesen zu haben, und beantragte, die Rechtsverzögerungsbeschwerde als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Am 29. August 2023 erhob ■■■■■ gegen den regierungsrätlichen Beschluss vom 8. August 2023 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht (Verfahren Nr. 60/2023/52). Zur Eingabe des Regierungsrats vom 22. August 2023 liess sich ■■■■■ am 13. September 2023 vernehmen.

Erwägungen

1. Der Regierungsrat beantragt mit Eingabe vom 22. August 2023 die Abschreibung der Rechtsverzögerungsbeschwerde, da diese infolge des Rekursentscheids vom 8. August 2023 und Wegfall eines aktuellen Interesses gegenstandslos geworden sei (vgl. Ziff 1 der Eingabe). Der Beschwerdeführer schliesst in Anbetracht dessen, dass die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. Juli 2023 mittlerweile Gegenstand der Beschwerde im Verfahren Nr. 60/2023/52 sei, ebenfalls darauf, dass die Rechtsverzögerungsbeschwerde gegenstandslos geworden sei (vgl. Eingabe vom 13. September 2023, Ziff. 1).
2. Es ist zutreffend, dass der Beschwerdeführer im Verfahren Nr. 60/2023/52 die Feststellung einer Rechtsverzögerung betreffend das Rekursverfahren beantragt (vgl. Beschwerde vom 29. August 2023, Antrag B.4). Entsprechend wird über diesen Feststellungsantrag und eine allfällige Rechtsverzögerung im Verfahren Nr. 60/2023/52 zu befinden sein. Im Verfahren Nr. 60/2023/46 stellen sich dieselben Fragen, da sich die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. Juli 2023 auf dasselbe Rekursverfahren bezieht und ebenfalls einen Antrag auf Feststellung einer Rechtsverzögerung beinhaltet, der nicht zurückgezogen worden und folglich nach wie vor aufrecht ist. Angesichts dessen sind die Verfahren Nrn. 60/2023/46 und 60/2023/52 gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 20. September 1971 (SHR 172.200) i.V.m. Art. 125 lit. c der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) zu vereinigen.

3. Dem Regierungsrat ist Gelegenheit zu geben, bis 28. September 2023 zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. September 2023 Stellung zu nehmen.

Demnach wird verfügt

1. Die Beschwerdeverfahren Nrn. 60/2023/46 und 60/2023/52 werden vereinigt.
2. Der Regierungsrat erhält Gelegenheit, **bis 28. September 2023** zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 13. September 2023 Stellung zu nehmen.
3. Diese Verfügung wird schriftlich mitgeteilt an
[REDACTED] (Einschreiben)
Arbeitsamt des Kantons Schaffhausen (Empfangsschein)
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen (Empfangsschein; mit Eingabe vom 13. September 2023)

OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN
Gerichtsschreiber

Daniel Sutter



Gegen diese Verfügung kann unter der Voraussetzung, dass sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde, **innert 30 Tagen** nach deren Empfang beim **Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 42 BGG zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist darzulegen, inwiefern die angefochtene Verfügung Recht verletzt (Art. 95 ff. BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; die angefochtene Verfügung ist ebenfalls beizulegen.

VERSANDT AM

18. Sep. 2023